

Satzung



Sportverein Au-Wittnau e.V.

Fassung vom 18.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

§ 14 Der Gesamtvorstand

E. Vereinsjugend

§ 15 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 17 Kassenprüfer

§ 18 Vereinsordnungen

§ 19 Haftung des Vereins

§ 20 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

§ 22 Auflösung des Vereins

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form verwendet wird, werden damit immer sowohl männliche, weibliche und diverse (m/w/d) Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Verein SV Au-Wittnau gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 25. Juli 1961 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Au-Wittnau e. V.
Die Kurzbezeichnung des Vereins ist SV Au-Wittnau e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 79299 Wittnau, er ist unter der Nr. VR 938 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports verwirklicht.
- 2) Der Verein fördert die körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder. Zudem fördert der Verein die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- 3) Der Verein fördert insbesondere Kinder und Jugendliche im Rahmen des in § 2 Ziffer 1 genannten Zwecks. Der Verein möchte die jugendlichen Mitglieder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung unterstützen und diesen die Möglichkeit zu einer qualifizierten und sportlichen Ausbildung in einem positiven sozialen Umfeld geben.

- 4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 5) Der Begriff „Sport“ umfasst Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen. Erforderlich ist eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist.
- 6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Übungsbetriebes für alle Mannschaften und Gruppierungen, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Organisation eines geordneten Ligen-Spielbetriebes für alle Mannschaften
 - c) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - d) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - i) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
 - j) die Durchführung von geselligen Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Ersatz von Auslagen für ehrenamtlich tätige Organmitglieder oder andere Mitglieder ist zulässig, soweit die Aufwendungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit angefallen sind. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann der Gesamtvorstand eine in ihrer Höhe angemessene, an den gesetzlichen Vorgaben orientierte Vergütung beschließen. Details hierzu sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
- 5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des
 - a.) Südbadischen Fußballverband (SBFV)
 - b.) Badischen Sportbund (BSB Freiburg)
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an.

B. Vereinsmitgliedschaft

Ergänzend zu den nachfolgenden Paragrafen sind Bestimmungen zur Vereinsmitgliedschaft in der „Mitglieds- und Beitragsordnung“ des Vereins festgelegt

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern (Jugendspieler und aktive Frauen/Männer)
- b. passiven Mitgliedern
- c. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)
- d. Ehrenmitgliedern

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt aus dem Verein mittels schriftlicher Kündigung, diese ist nur zum Jahresende (31.12.) mit einer Frist von 1 Monat möglich
- b. durch Ausschluss aus dem Verein nach §8 der Satzung

- c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d. durch Tod
- e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c. sich grob unsportlich verhält
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag und vorheriger Anhörung. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ergänzend zu den nachfolgenden Paragraphen sind Bestimmungen zur den Rechten und Pflichten der Mitglieder sowie zu den Mitgliedsbeiträgen in der „Mitglieds- und Beitragsordnung“ des Vereins festgelegt

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, **Beiträge und im Falle einer aktiven Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr** zu zahlen. Es können zusätzlich **außerordentliche Umlagen, Gebühren** für besondere Leistungen des Vereins sowie **abteilungsspezifische Beiträge** erhoben werden
- 2) Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit des Gesamtvorstands in Höhe von 70 v.H.
- 3) **Außerordentliche Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.** Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen und außerordentliche Umlagen sind den Mitgliedern über die Internetseite des Vereins bekannt zu geben
- 4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei

D. Die Organe des Vereins

Ergänzend zu den nachfolgenden Paragrafen sind Bestimmungen zur den Organen des Vereins in der „Geschäftsordnung“ des Vereins festgelegt

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform und daneben durch Veröffentlichung im Hexentalblatt und auf der Homepage des SV Au-Wittnau e.V. unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand

verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
4. Entlastung des Gesamtvorstands
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

Weitere Punkte können bei Bedarf oder auf Antrag ergänzt werden.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus folgenden Positionen:
 - a. bis zu zwei 1. Vorsitzenden
 - b. bis zu zwei 2. Vorsitzenden
 - c. bis zu zwei Vorständen Finanzen
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: der oder die 1. Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt, der oder die 2. Vorsitzende und der oder die Vorstand/Vorstände der Finanzen sollen den Verein nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 14 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. dem Schriftführer und einem Vertreter
 - c. dem Spielausschuss und einem Vertreter
 - d. dem Jugendleiter und einem Vertreter
 - e. den Beisitzern (bis zu 10 Personen mit besonderen Aufgaben, die vom Gesamtvorstand festgelegt werden)

Eine Personalunion ist nicht zulässig.

- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ausnahmen hiervon sind der Jugendleiter und sein Stellvertreter. Sie werden von der Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn Sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich oder per E-Mail erklärt haben.

E. Vereinsjugend

Ergänzend zum nachfolgenden Paragrafen sind Bestimmungen zur Vereinsjugend in der „Jugendordnung“ des Vereins festgelegt

§ 15 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendleiter und sein Stellvertreter und
 - b. die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz-Anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 18 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Mitglieds- und Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Jugendordnung
- d) Datenschutzordnung
- e) Ehrungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, sie bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

§ 19 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organe- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt für Haftungsfälle des Vereins bzw. der Vorstandsmitglieder eine entsprechende Versicherung abzuschließen

§ 20 Datenschutz im Verein

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung
- Telefonnummern
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Vereinseintritt
- Lizenz(en)
- Ehrungen
- Funktion(en) im Verein

- Zugehörigkeit zu Mannschaften

Die Verarbeitung dieser Daten im Verein und in den zugehörigen Verbänden entspricht der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union und ist im Weiteren in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

- 1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und den Mitgliedern der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext zur Einsicht zur Verfügung steht.
- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Wittnau, Au und Horben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.07.2024 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.